



Vereins-Informationen - Update - Corona-Virus und Rehasport

(06.07.2021)

Aktualisierung der Coronaschutzverordnung – Auswirkungen auf den Rehabilitationssport

Die Landesregierung NRW nimmt aufgrund der derzeit stabil niedrigen Inzidenzwerte immer wieder Anpassung in der Coronaschutzverordnung NRW vor. Wenn sich diese Anpassungen auf den Sportbetrieb und insbesondere die Durchführung von Rehabilitationssport auswirken, informieren wir Sie zusätzlich zu den Informationen auf der jeweiligen Homepage mit Corona-Updates.

Die jeweils aktuell gültige Version der Coronaschutzverordnung finden Sie auf der Seite des Landes NRW unter [Coronavirus | Das Landesportal Wir in NRW](#) oder auf der Seite des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales unter [Verordnungen, Allgemeinverfügungen und Erlasse | Arbeit.Gesundheit.Soziales \(mags.nrw\)](#)

Zudem hat das MAGS wichtige Informationen zu den aktuellen Regelungen in NRW zusammengefasst:

[Corona-Regeln - die wichtigsten Informationen zu den aktuellen Regelungen in Nordrhein-Westfalen | Arbeit.Gesundheit.Soziales \(mags.nrw\)](#)

Positiv stellen wir für die Durchführung von (Rehabilitations-)Sport fest, dass derzeit für das gesamte Land NRW die „Doppelstufe 1“ gilt, da sowohl landesweit als auch in allen Städten und Kreisen die Inzidenz unter 35 liegt. Somit kann bei der (kontaktfreien) Sportausübung in geschlossenen Räumen wahlweise auf den Negativtestnachweis oder den Mindestabstand verzichtet werden. Bitte beachten Sie, dass Kommunen hier verschärfte Regelungen anwenden können, daher empfehlen wir, sich vor Ort nach den aktuellen Bestimmungen zu erkundigen.

In Hallenbädern besteht nun keine Pflicht mehr für einen Negativtestnachweis während der Zeiten, in denen die Einrichtung ausschließlich für den Vereinssportbetrieb genutzt wird (s. [hier](#)). In allen anderen Fällen bleibt der Nachweis eines Negativtests in Hallenbädern, trotz mehrfacher Intervention, bestehen.

Die aktuellen Entwicklungen und die Bedeutung für den Sport allgemein hat der LSB NRW [hier](#) übersichtlich zusammengefasst und in einem [Schaubild](#) dargestellt.

Die Regelungen der Verordnung für die Durchführung des Rehabilitationssports:

Verlängerung der Sonderregelung „Verordnung im Rehabilitationssport – Muster 56 und G0850“

1. Im Zeitraum vom 01.08.2020 bis 30.09.2021 bewilligte **Verordnungen Muster 56:**

Bei Verordnungen Muster 56, die im Zeitraum vom 16.03.2020 bis 30.09.2021 bewilligt wurden bzw. noch werden, wird die Anspruchsdauer automatisch um sechs Monate verlängert. Die Anspruchsdauer wird je Verordnung nur einmalig verlängert. Gleiches gilt bei Verordnungen Muster 56, die vor dem 16.03.2020 bewilligt wurden und am 16.03.2020 noch gültig waren.

2. Nach dem 30.09.2021 bewilligte Verordnungen Muster 56:
Für nach dem 30.09.2021 bewilligte Verordnungen gilt die von der Krankenkasse bewilligte Anspruchsdauer.

3. Für die **Deutsche Rentenversicherung Bund** und die **Rentenversicherungen NRW** (mit Ausnahme der Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See) gilt, dass trotz steigender Impfquote weiterhin die bisherigen allgemeinen Hygienevorschriften und Abstandsregelungen gelten. Die Gremien der Deutschen Rentenversicherung haben daher beschlossen, die Zahlung des pauschalen Corona-Zuschlages bis zum **31.12.2021** zu verlängern.
Sollte sich allerdings eine substantielle Änderung der pandemischen Lage ergeben, behalten sich die Gremien einen Widerruf dieser Entscheidung hinsichtlich des Endzeitpunktes der Zuschlagsgewährung vor. In einem solchen Fall hätte der Widerruf keine rückwirkende Auswirkung auf die Zahlung des Zuschlags.
Für Versicherte, die ihre Leistung zur medizinischen Rehabilitation in dem Zeitraum 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021 abschließen, gilt eine Verlängerung der geregelten Beginn-, Unterbrechungs- und Abschlussfristen im Zusammenhang mit der Durchführung von Reha-Sport und Funktionstraining um bis zu 3 Monate. Eine gesonderte Antragsstellung durch die Versicherten ist weiterhin nicht erforderlich. Die Dauer der Leistung (Anzahl der möglichen Übungseinheiten) von in der Regel 6 Monaten bleibt dabei unberührt.

4. Von der **Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See** wurde uns folgendes mitgeteilt: „die DRV KBS verlängert derzeit aufgrund der Corona-Pandemie unbürokratisch den Bewilligungszeitraum beim Reha-Sport um die Zeit der Aussetzung der Übungsveranstaltungen. Eine Fristverlängerung von 3 Monaten für Beginn und Abschluss wird von uns nicht kommuniziert. Selbstverständlich sollte sobald als möglich mit dem Reha-Sport begonnen werden.“

Verlängerung der Sonderregelung „Online-Alternativ-Angebote“, Rehabilitationssport „im Freien“ und Hygienezuschläge

Die **Gesetzlichen Krankenkassen auf Bundesebene** (GKV), die **Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung** (DGUV) und die die **SVLFG**, als landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft, haben eine Verlängerung der Sonderregelungen zum „Rehabilitationssport im Freien“ und zu den „Online-Alternativ-Angeboten“ **bis zum 30.09.2021** beschlossen. Zudem teilte der **Verband der Ersatzkassen** auf Bundesebene (vdek) mit, dass die Hygienezahlungen der gesetzlichen Krankenversicherungen in Höhe von 10% ebenfalls bis zum 30. 09.2021 fortgeführt werden.

Ebenso haben die **DRV Bund** sowie die **Rentenversicherungen NRW** den Hygienezuschlag und die Sonderregelungen im Rehabilitationssport bis zum 31.12.2021 (unter Vorbehalt einer weiteren Beratung und Prüfung im September 2021) verlängert.

Die **Primärkassen in NRW** zahlen den Hygienezuschlag von 0,25€ pro Person je Einheit in Präsenz bis zum 30.09.2021. Bei der Abrechnung der Leistung ist der Zuschlag gesondert auszuweisen. Eine gesonderte Antragstellung oder der Abschluss von Zusatzvereinbarungen ist nicht erforderlich.

Für den Corona-Zuschlag werden gemäß Datenaustausch nach § 302 SGB V die bisherigen Abrechnungspositionsnummern (GPOS) beibehalten.

Wie bei der befristeten Erhöhung der Deutschen Rentenversicherungen unterliegt dieser Zuschlag den gleichen zwei Voraussetzungen:

- Der Zuschlag muss dem Zeitraum entsprechend auf der Abrechnung gesondert ausgewiesen sein
- Die Leistung darf nicht als Online-Alternativangebot, also unter telematischer Nutzung, erbracht worden sein

Zusätzlich gilt es bei den **Primärkassen** zu berücksichtigen, dass im Rahmen der Abrechnung die befristete Erhöhung unter der nachfolgenden Abrechnungspositionsnummer durchgeführt wird.

GPOS	Betrag	Klartext
603700	0,25 EUR	Corona Hygienezuschlag Rehasport

Eine Übersicht der jeweiligen Vergütungssätze finden Sie über folgenden Link: [VIBSS: Vergütungsvereinbarung Rehasport](#)

Wir haben Ihnen hier alle gültigen Sonderregelungen und Verlängerungszeiträume der Verordnungen und Hygienezuschläge übersichtlich in einer Tabelle zusammengefasst:

Kostenträger	Verordnungen	Online-Alternativangebote	Rehasport im Freien	Hygienezuschläge
Ersatzkassen	6 Monate	Befristet bis 30.09.2021	Befristet bis 30.09.2021	10% bis 30.09.2021
Primärkassen	6 Monate	Befristet bis 30.09.2021	Befristet bis 30.09.2021	0,25€ bis 30.09.2021
DRV NRW	3 Monate	Befristet bis 31.12.2021	Befristet bis 31.12.2021	0,25€ bis 31.12.2021
DRV Bund	3 Monate	Befristet bis 31.12.2021	Befristet bis 31.12.2021	0,25€ bis 31.12.2021
DGUV	/	Befristet bis 30.09.2021	Befristet bis 30.09.2021	Rückmeldung zur Verlängerung noch ausstehend

Förderprogramm Soforthilfe Sport verlängert bis 30.09.2021

Das Land NRW hat den Förderzeitraum für die „Soforthilfe Sport“ bis 30.09.2021 verlängert. Sportvereine sowie Bünde und Fachverbände können ihre Anträge online über [Förderportal \(lsb-nrw.de\)](#) bis zum 15.09.2021 stellen.

Vereine, die bereits eine Soforthilfe erhalten haben, sind nicht von weiteren Förderungen ausgeschlossen. Weitere Informationen zum Förderprogramm finden Sie beim LSB NRW [Soforthilfe für den Sport in NRW | Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. \(lsb.nrw\)](#)

Kostenträgerverzeichnis IKK classic

Die IKK classic teilte mit, dass sie Änderungen im Abrechnungsverfahren nach §302 SGB V und damit einhergehend auch dem Kostenträgerverzeichnis zum 01.07.2021 vornehmen. Dies betrifft auch die Abrechnung von Rehabilitationssport (Abrechnungscode -61). Zuständig hierfür ist ab 01.07.2021 als Datenannahmestelle die DAVASO GmbH (IK 661430035) mit folgenden Anschriften:

für Briefpost:

DAVASO GmbH
Abrechnungsstelle für die IKK classic
Postfach 500761
04304 Leipzig

für Pakete:

DAVASO GmbH
Abrechnungsstelle für die IKK classic
Gärtnerweg 12
04425 Taucha

Abschließend bitten wir alle Verantwortlichen in den Mitgliedsorganisationen, die Vorgaben der Bundes- und Landesregierung weiterhin zu beachten, um so die Eindämmung der Pandemie zu unterstützen. Wir alle hoffen, dass dies gelingt und der Sportbetrieb nun wieder aufgenommen und normalisiert werden kann.

Halten wir gemeinsam durch und bleiben Sie gesund!